



**Nr. 14/2022 am Mittwoch, den 16.03.2022**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 14/2022**

- **Bekanntmachung „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24.02.2022“**
- 

## **Bekanntmachung**

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Murnau a. Staffelsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Murnau a. Staffelsee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Wegen überörtlichen Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.



- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2015 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 16.03.2022  
Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am  
Abgenommen am

16.03.2022 /hk  
..... /



**Anlage****zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24.02.2022****Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Pauschalsätze für Fehlalarme werden nach Nummer 5, bzw. bei einer Einsatzdauer über 1 Std. nach Nummer 1 bis 4 berechnet.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/eine/einen	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
Kommandowagen KdoW	10 Jahren	1,50 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,50 Euro
Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	3,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25 Jahren	3,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	4,00 Euro
Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	25 Jahren	5,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	5,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	6,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,00 Euro
Pulvertanklöschfahrzeug PTLF 4000	25 Jahren	7,00 Euro
Drehleiter mit Korb DLA (K) 23/12	25 Jahren	10,00 Euro
Rüstwagen mit Kran RW-Kran	25 Jahren	8,50 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	3,50 Euro
Mehrzweckboot MZB	20 Jahren	1,00 Euro
Vorwarnanhänger VWA	20 Jahren	1,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	1,00 Euro
Mehrzweckanhänger MZA	25 Jahren	1,00 Euro
fahrbaren Stromerzeuger 60 kVA	25 Jahren	2,00 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für ein/eine/einen	bei einer Nutzungsdauer von	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
Kommandowagen KdoW	10 Jahren	12,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	14,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	14,50 Euro
Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	53,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25 Jahren	37,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	76,50 Euro
Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	25 Jahren	103,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	103,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	105,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	107,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	110,00 Euro



Pulvertanklöschfahrzeug PTLF 4000	25 Jahren	111,00 Euro
Drehleiter mit Korb DLA (K) 23/12	25 Jahren	188,50 Euro
Rüstwagen mit Kran RW-Kran	25 Jahren	155,00 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	25,00 Euro
Mehrzweckboot MZB	20 Jahren	25,00 Euro
Vorwarnanhänger VWA	20 Jahren	5,50 Euro
Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	5,50 Euro
Mehrzweckanhänger MZA	25 Jahren	3,50 Euro
fahrbaren Stromerzeuger 60 kVA	25 Jahren	18,50 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Brennschneidgerät	79,00 €
Tragkraftspritze, Hochleistungspumpe	57,50 €
Atemschutzgerät	30,00 €
Generator 5 kVA	29,00 €
Tauchpumpe	16,00 €
Mehrzwecksauger	20,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
Überdrucklüfter (Benzin-, Wasser-, Stromantrieb)	26,00 €
Plasmaschneidgerät	55,00 €
Wärmebildkamera	66,00 €
Rettungssäge	61,00 €
Trennschleifer elektrisch	15,00 €
Motortrennschleifer	59,00 €
Kettensäge	12,50 €
Faltbehälter 3000 Liter	8,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

Personalkosten für	Betrag je Stunde
ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,00 €
Gemeindepersonal während der Arbeitszeit	43,00 €
Sicherheitswache	16,40 €
Selbstständiger Feuerwehrmann während der Arbeitszeit	nach Anfall bzw. Rechnungsstellung

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.





### **5. Pauschalsätze**

Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen bei einer Einsatzdauer bis 1 Std.	800,00 Euro
Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen bei einer Einsatzdauer über 1 Std. werden die tatsächlichen Kosten nach Nr. 1 bis 4 berechnet	
Fehlalarm (missbräuchlicher Alarm)	800,00 Euro